

Bernd von Maydell / Rainer Pitschas / Bernd Schulte (Hrsg.)

Behinderung in Asien
und Europa im
Politik- und Rechtsvergleich

Mit einem Beitrag zu den USA

Redaktion: Christian Auktor



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-7890-8332-1

1. Auflage 2003

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung

Ulrike Mascher	9
Mari Miyoshi	15

I. Teil

Allgemeine Einführung: Grundlagen und zentrale Fragestellung des Forschungsprojekts

Bernd von Maydell	19
-------------------	----

II. Teil

Status quo und Perspektiven des Rechts und der Politik für Menschen mit Behinderung

Deutschland	27
Christian Auktor	
Schweden	57
Peter A. Köhler	
Belgien	77
Jef van Langendonck	
Niederlande	95
Ute Kötter	
Italien	121
Eva-Maria Hohnerlein	
Spanien	149
Fidel Ferreras Alonso	
Ungarn	167
Marianna Fazekas	
Tschechien	189
Petr Tröster	
USA	233
Alexander Graser	
VR China	255
Barbara Darimont	
Republik China (Taiwan)	277
Ming-Cheng Kuo	
Indonesien	295
Eko Prasajo	
Japan	303
Makoto Arai	

Südkorea	
Deok-Cheol Kwon	343
Korea - Berufliche Eingliederung	
Hans-Günther Ritz	353
Indien	
William Gnanasekaran	367
ASEM	
Chang-Hwa Jung	375
<i>III. Teil</i>	
<i>Integration behinderter Menschen in verschiedenen Lebensphasen als Politikauftrag - „Potentiale wecken statt Menschen entmündigen“: ein kategorialer Rahmen</i>	
Rainer Pitschas	389
<i>IV. Teil</i>	
<i>Sozialpolitische und -rechtliche Gestaltung der Behindertenpolitik in Asien</i>	
Lutz Leisering	425
<i>V. Teil</i>	
<i>Sozialpolitische und sozialrechtliche Gestaltung der Behindertenpolitik in Deutschland und Europa</i>	
Hartmut Haines	443
<i>VI. Teil</i>	
<i>Behindertenrecht und Behindertenpolitik aus der Sicht von Interessenvertretungen</i>	
Alexander Drewes	463
<i>VII. Teil</i>	
<i>Behindertenpolitik und Behindertenrecht in der Europäischen Union als Gemeinschaftsprojekt</i>	
Bernd Schulte	479
Referenten- und Teilnehmerliste	511

Landesbericht Taiwan*

Von Ming-Cheng Kuo

1. Rahmenbedingungen für die Behindertenhilfe	278
1.1. Soziodemografische Merkmale zur Gruppe behinderter Menschen	278
1.2. Gesundheitssicherung	283
1.3. Sicherung bei Pflegebedürftigkeit	283
1.4. Sicherung bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)	285
2. Behindertenhilfe	287
2.1. Allgemeiner Aufbau der Behindertenhilfe	287
2.2. Rechtsstellung des einzelnen Menschen mit Behinderung	287
2.3. Auskunft und Beratung	288
2.4. Medizinische Rehabilitation	288
2.5. Schulische Rehabilitation	288
2.6. Berufliche Rehabilitation	289
2.7. Soziale Rehabilitation	290
2.8. Verhältnis der Hilfen zueinander	290
3. Infrastruktur der Behindertenhilfe	290
4. Träger der Hilfen und Einrichtungen für behinderte Menschen	291
5. Vertretung der Interessen behinderter Menschen	291
6. Entwicklung und Perspektiven	291
7. Datenlage und Forschung	292

Um diesen Bericht zu verfassen, hat der Autor drei Interviews (mit dem Referenten Chao-Win Lin im Innenministerium, dem Referenten Rung-Chang Wang in der Stadtregierung Taipei und mit dem Generalsekretär des Landesvereins für Behindertenhilfe) durchgeführt. Für ihre hilfreiche Unterstützung bedankt sich der Verfasser.

1. Rahmenbedingungen für die Behindertenhilfe

1.1. Soziodemografische Merkmale zur Gruppe behinderter Menschen

Der Begriff Behinderung ist je nach Institutionen und Gesetzen unterschiedlich. Das Gesetz über den Schutz der körperlich und geistig behinderten Menschen (Behindertenschutzgesetz, BSG)¹ definiert Behinderte als Menschen, deren Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten oder an produktiver Beschäftigung aufgrund von körperlichen oder geistigen Faktoren eingeschränkt ist².

Ende 2001 betrug die Zahl der Gesamtbevölkerung in Taiwan 22,406 Mio. Einwohner³. Im gleichem Jahr betrug das GNP pro Kopf US \$ 12.941 (ca. NT \$ 442.000, 1 US \$ entspricht ca. 34 NT \$). Für den gleichen Zeitraum betrug das durchschnittliche Monatseinkommen für Arbeitnehmer (excl. Bedienstete im öffentlichen Dienst) NT \$ 41.961. Das Regeleinkommen beschränkte sich auf NT \$ 34.410 monatlich.

Die in diesem Bericht oft erwähnten niedrigen Lebenskosten sind je nach Landkreisen oder Städten unterschiedlich. In Taipei betragen sie im Jahre 2001 NT \$ 12.977; in Kaohsiung NT \$ 9.559; in anderen Landkreisen NT \$ 8.433. Dies entspricht 60 % der durchschnittlichen Verbrauchskosten. Diese Summen entsprechen der Armutsgrenze, unterhalb dieser Grenze spricht man von einem Haushalt mit niedrigem Einkommen. Die in diesem Bericht oft erwähnten Haushalte mit mittlerem Einkommen sind im Prinzip in zwei Gruppen unterteilt: Nämlich in die Obergruppe, deren Einkommen das 2,5fache der Summe der Armutsgrenze ausmacht, und in die Untergruppe, deren Einkommen das 1,5fache der Armutsgrenze beträgt. Damit kann ein fünfköpfiger Haushalt mit mittlerem Einkommen (Obergruppe) in Taipei anerkannt werden, solange sein Jahreseinkommen nicht höher als NT \$ 1.393.200 (ca. US \$ 40.000) liegt.

Offiziell gab es Ende 2001 in Taiwan 754.084 behinderte Menschen, die einen Behindertenausweis besaßen⁴. Da nicht alle Behinderten diesen Ausweis besitzen, liegt die

1 Eine englische Fassung dieses Gesetzes befindet sich auf der Website: <http://vol.moi.gov.tw/sowf3w/index.htm>.

2 § 3 BSG: The disabled referred to in this Law means the people whose functions of participating in the society and engaging in the production activities are restricted or can not be brought into full play due to physical or mental factors and who, after the process of examination and determination, are regarded as suffering one of following malfunctions which are in conformity with the grades regulated by the central competent authorities in charge of health and have received the handicap manuals: 1. Vision Disabled; 2. Hearing Mechanism Disabled; 3. Balancing Mechanism Disabled; 4. Voice or speech Mechanism Disabled; 5. Limbs Disabled; 6. Mentally Disabled; 7. Losing Functions of Primary Organs; 8. Sufferring Facial Damage; 9. Unconscious Chronically; 10. Senile Dementia Victims; 11. Autism Victims; 12. Chronic Psychosis Victims; 13. Multi- Disabled; 14. Other Disabled Citizens. The grades of the malfunctions referred to in the above section, the important organs referred to in subsection 7, and the other malfunctions referred to in subsection 14 shall be determined by the central competent authorities in charge of health.

3 Daten nach folgenden Websites: <http://www.gio.gov.tw/> (Government Information Service), <http://www.moi.gov.tw/summer.asp> (Ministry of the Interior) und <http://www.cla.gov.tw/> (Council of Labor Affairs).

4 Siehe zwei Berichte des Innenministeriums: nämlich „Analysis of the Conditions of Physically and

Zahl der Behinderten vermutlich viel höher. Aus Tabelle 1 ergibt sich, dass die Zahl der Behinderten seit einigen Jahren erheblich schneller wächst. Im Jahre 1990 betrug der Prozentsatz der Behinderten nur 0,76 %, bis zum Jahr 2001 stieg er bereits auf 3,37 %.

Die körperliche Behinderung war die Hauptbehinderungsart. Die weiteren Behinderungsarten sind in der Tabelle 2 dargestellt. Hauptursache für den Eintritt einer Behinderung war eine Krankheit. Die übrigen Ursachen entnehmen Sie bitte der Tabelle 3. Teilt man nach den Folgen der Behinderung ein, so beträgt der Anteil von Menschen mit extrem schweren Behinderungen 12,39 %, mit schwerer Behinderung 36,55 %, mit mittlerer Behinderung 36,55 % und mit leichter Behinderung 29,07 %. Kategorisiert man nach dem Lebensalter, beträgt der Anteil der alten Menschen, d.h. 65 Jahre oder älter, 34,86 %. Der Anteil der Menschen zwischen 60 und 65 Jahren liegt bei 6,94 %. Die Alterung der behinderten Menschen ist eine merkwürdige Tendenz.

Das Ausbildungsniveau betreffend haben die meisten Behinderten (ca. 52 %) die obligatorische Grundschule (sechs Jahre) oder Mittelschule (drei Jahre) besucht. 16,23 % haben einen Oberschulabschluss und 7,66 % haben die Hochschule absolviert. Nichtsdestotrotz waren 23 % der Behinderten Analphabeten. 92,5 % der Behinderten leben in der Familie und nur 6,5 % in Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Anteil der Behinderten, die ständig Hilfe bzw. Pflege benötigen, beträgt ca. 39,3 %. 6,9 % aller Behinderten wurden in Wohlfahrtseinrichtungen gepflegt und 3,3 % wurden von privaten Pflegern zu Hause betreut. Die privaten Pfleger sind zu 70 % Gastarbeiter.

Laut einer Untersuchung vom März 2000 über die Erwerbstätigkeit⁵ waren 19,05 % der Behinderten, die 15 Jahre oder älter waren, beschäftigt. Die Arbeitslosenquote der behinderten Menschen betrug 5,04 %. Von den übrigen 75,91 %, die nicht erwerbstätig waren, sind 31,83 % der Behinderten 65 Jahre oder älter, 9,35 % der Behinderten im Haushalt tätig, 3,75 % der Behinderten in der Schule oder auf der Suche nach einer Bildungsanstalt, 3,23 % der Behinderten pensioniert sowie 5,89 % der Behinderten aufgrund anderer Ursachen nicht erwerbstätig.

Das Monatseinkommen der erwerbstätigen Behinderten betrug durchschnittlich NT \$ 25.881, was ca. 70 % des Durchschnittsarbeitseinkommens entspricht.

Laut einer Untersuchung über die Familienhaushalte, in denen Behinderte leben, sind die Hauptverdiener zu 16,9 % die Behinderten selbst, zu 11,7 % die Ehepartner des Behinderten, zu 17,4 % die Eltern und zu 30 % Söhne oder Schwiegertöchter.⁶ Über 2/3 der Familien haben ein Monatseinkommen, das unter NT \$ 40.000 liegt. Der Anteil der Familien, deren Ausgaben höher als ihr Einkommen war, beträgt 46,2 %.

Mentally Disabled Citizens in Taiwan-Fuchien Area, July 2001" (<http://www.moi.gov.tw/W3/tat/english/index.htm>) und „The Statistical Analysis on Subsidies and Welfare Services Rendered to Mentally and Physically Disabled Citizens, July 12, 2000" (<http://www.moi.gov.tw/W3/stat/english/index.htm>).

5 Bericht der Untersuchung über die Unterhaltsbedürftigkeit von Behinderten, 3 Bände, 2000, herausgegeben vom Innenministerium, Arbeitsministerium (*Council of Labor Affairs*) und Gesundheitsministerium (*Department of Health*) (Original chinesisch), Band 3, S. 8.

6 Der Bericht, a.a.O., Band 1, S. 30.

Ming-Cheng Kuo

Tabelle 1: Zahl der Behinderten seit 1989

Jahr	Zahl der Behinderten	Zunahme	Zunahme in %	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %
1989	148.287	--	0,03	0,74
1990	154.162	5.875	3,96	0,76
1991	204.156	49.994	32,43	0,99
1992	226.642	22.486	11,01	1,09
1993	263.557	36.915	16,89	1,26
1994	312.671	49.114	18,63	1,48
1995	393.630	80.959	25,89	1,84
1996	456.683	63.053	16,01	2,12
1997	500.138	43.455	9,51	2,30
1998	571.125	70.987	14,19	2,63
1999	648.852	77.727	13,61	2,93
2000	711.064	62.212	9,59	3,19
2001	754.084	43.020	6,05	3,37

(Quelle: Innenministerium)

Taiwan

Tabelle 2: Kategorien der Behinderungen

Year	Total	Visual Impairments	Hearing Impairments	Balance Impairments	Speechor Related Impairments	Limb Impairments	Mental Retardation	Multiple Function Impairments	Dysfunction in Vital Organ Systems	Disfigurements	Coma and Stupor	Alzheimer Disease	Autism	Chronic Mental Disease	Others
1990	153.824	17.191	3.848	-	4.389	77.881	26.166	24.349	-	-	-	-	-	-	-
1991	204.158	19.408	5.458	-	5.299	102.370	38.316	32.710	489	31	29	5	28	-	15
1992	226.642	19.423	7.476	-	5.592	112.165	41.774	33.097	5.902	197	352	152	202	-	310
1993	263.557	20.002	13.166	-	7.528	129.727	44.695	34.900	10.929	485	726	466	352	-	581
1994	312.671	22.425	23.657	-	7.730	149.659	49.237	38.867	16.435	914	1.272	920	514	-	935
1995	393.630	25.894	35.124	-	9.378	181.652	54.604	44.380	23.416	1.334	1.885	1.841	693	12.023	1.406
1996	456.683	28.224	43.055	-	7.516	205.713	59.570	49.797	29.114	1.530	2.558	2.832	854	24.324	1.596
1997	505.138	29.063	50.349	-	7.718	219.817	61.416	53.031	35.082	1.689	3.109	3.978	1.043	32.120	1.723
1998	571.125	32.019	59.297	-	8.330	248.123	65.108	59.603	43.369	1.889	3.984	5.574	1.253	40.659	1.917
1999	648.852	35.750	69.034	423	9.014	280.636	68.043	66.114	53.058	2.209	4.550	7.888	1.549	48.463	2.121
2000	711.064	38.747	76.592	524	9.467	306.169	71.012	71.569	60.974	2.448	4.582	10.188	2.062	54.350	2.380
2001	754.084	41.190	81.952	606	9.728	323.542	73.609	74.467	64.979	2.640	4.159	11.582	2.550	60.453	2.627

(Quelle: Innenministerium)

Ming-Cheng Kuo

Tabelle 3: Ursache der Behinderung im Jahre 2000 (in %)

	Total	Inborn	Sickness	Accident	Traffic Accident	Industrial injury	War	Others
Total	100,0	15,39	48,46	7,91	4,68	3,13	0,55	19,88
Visual Impairments	100,0	15,05	55,25	7,42	2,33	1,85	1,06	17,03
Hearing or Balance Impairments	100,0	11,36	44,96	4,04	0,81	2,69	1,51	34,62
Speech or Related Impairments	100,0	34,97	46,24	2,44	1,60	0,48	0,15	14,12
Limb Impairments	100,0	8,44	48,08	12,90	8,54	5,77	0,67	15,59
Mental Retardation	100,0	50,40	28,01	2,89	0,97	0,09	0,02	17,63
Multiple-Function Impairments	100,0	27,45	47,99	4,92	3,02	0,72	0,25	15,65
Dysfunction in Vital Organ Systems	100,0	6,40	73,92	1,01	0,54	1,05	0,03	17,04
Disfigurements	100,0	38,64	20,26	20,06	1,63	2,86	0,25	16,30
Coma and Stupor	100,0	1,07	53,03	12,20	14,80	1,09	0,04	17,77
Alzheimer Disease	100,0	0,84	63,03	4,23	4,52	0,28	0,10	26,99
Autism	100,0	57,81	9,51	0,44	0,15	-	-	32,10
Chronic Mental Disease	100,0	4,47	51,18	5,16	2,00	0,72	0,09	36,38
Other Disabilities	100,0	69,12	9,58	0,55	0,04	0,17	-	20,55

(Quelle: Innenministerium)

1.2. Gesundheitssicherung

Seit 1995 werden im Prinzip alle Einwohner und Gastarbeiter durch die Volkskrankenversicherung geschützt⁷. Rechtliche Grundlage dieser Volkskrankenversicherung ist das gleichnamige Gesetz⁸. Gesetzlich sind alle Einwohner versichert, aber in der Praxis können Leute, die sich noch nicht angemeldet haben oder noch keine Beiträge bezahlt haben, keine Leistungen beanspruchen. Derzeit sind ca. 3 % der Bevölkerung noch ungeschützt. Von den Behinderten sind ca. 0,3 % noch nicht Mitglied.

Nach dem BSG und der Verordnung des Innenministeriums werden die Beiträge für Behinderte je nach den Folgen der Behinderung staatlich subventioniert. Danach werden bei extrem schwerer und schwerer Behinderung bis zu 100 %, bei mittlerer Behinderung bis zu 50 % und bei leichter Behinderung bis zu 25 % subventioniert. Gehören die Behinderten zu einem Haushalt mit niedrigem Einkommen, werden sie zu 100 % subventioniert. Wenn ältere Behinderte (70 Jahre oder älter) einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Obergruppe) angehören, werden ihre Beiträge zu 100 % subventioniert.

Ferner wird die Selbstbeteiligung teilweise vom Staat übernommen, um die Belastung der Selbstbeteiligung zu verringern. Nach dem BSG und einer Verordnung des Innenministeriums werden 70 % der Selbstbeteiligung vom Staat übernommen, solange die Behinderten einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Obergruppe) angehören. Wenn ältere Behinderte (70 Jahre oder älter) einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Obergruppe) angehören, wird ebenfalls die Selbstbeteiligung vom Staat übernommen; dies gilt ebenfalls, wenn Behinderte zu einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Untergruppe) gehören. Außerdem gibt es bei einer chronischen Krankheit keine Selbstbeteiligung.

Aufgrund der genannten Maßnahmen sind Behinderte prinzipiell bei Krankheit durch Therapie und Rehabilitation der Volkskrankenversicherung geschützt. Dies ist auch der Grund, warum fast alle Behinderten Mitglieder sind.

Fraglich bleibt, wie die 0,3 % der Behinderten, die noch nicht versichert sind, gegen Krankheit geschützt sind. Laut dem Sozialhilfegesetz können sie die medizinischen Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen. Allerdings ist diese Möglichkeit in der Praxis fast ausgeschlossen. Nach einer Verordnung des Innenministeriums ist die medizinische Hilfe auf Subventionen für Beiträge und Selbstbeteiligungen beschränkt. Gerade diese Beschränkung ist aber fragwürdig.

1.3. Sicherung bei Pflegebedürftigkeit

Im bestehenden Sozialversicherungssystem gibt es noch keine Regelung im Zusammenhang mit Pflege. Im BSG und im Gesetz über die Altenwohlfahrt wird die Pflege zwar thematisiert, die Regelungen sind aber noch sehr ungenau, z.B. §§ 40 f. BSG⁹ und § 27 Altenwohlfahrtsgesetz.

⁷ Siehe Kuo, Grundprobleme der Volkskrankenversicherung in Taiwan, in: FS für Zacher, S. 457 ff. Zur aktuellen Lage siehe Website: http://www.nhi.gov.tw/00english/e_index.htm.

⁸ Dazu siehe auch die Website: http://www.nhi.gov.tw/00english/e_index.htm.

⁹ § 40 BSG: To help the disabled obtain the continuous care, the municipal and county (city) govern-

Die Verordnung über das Pflegegeld für alte Menschen (65 Jahre oder älter), die einem Haushalt mit niedrigem und mittlerem Einkommen (Obergruppe) angehören, und die Verordnung über die Hilfe für Unterhalt und Pflege der Behinderten befassen sich ebenfalls mit Pflegeleistungen. Danach werden für die Pflege eines alten Menschen monatlich \$ NT 5.000 aufgewendet. Ein Sonderprogramm leistet Pflegegeld für die Dauer der Behandlung eines alten Menschen im Krankenhaus. In diesem Fall wird pro Tag NT \$ 1.500 (Untergruppe) oder \$ NT 750 (Obergruppe) bezahlt, solange er aus einem Haushalt mit mittlerem Einkommen stammt. Während im Jahre 1992 landesweit nur ca. 193 Mio. NT \$ hierfür aufgewandt wurden, betrug diese Leistung im Jahre 1999 ca. 7.014 Mio. NT \$. In diesem Jahre erhielten ca. 347.000 Personen dieses Pflegegeld; davon 16,2 % in einem Haushalt mit niedrigem Einkommen (Untergruppe) und 83,8 % in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Obergruppe).

Außerdem gibt es neu eingeführte Programme, z.B. die Tagesstätte (*Day Care*) und die Pflege für alleinstehende, alte Menschen. Laut Untersuchungen vom November 2000 und Juni 2001 wurden aber nur 1.220 Personen von diesen Tagesstätten-Programmen und nur 2.128 Personen von dem Programm für alleinstehende, alte Menschen unterstützt.

Ein behindertenorientiertes Pflegegeld gibt es außerdem auf lokaler Ebene, z.B. wurde in Taipei ein Pflegegeld für die kurzfristige Pflege von Behinderten (Behinderte mit mindestens mittlerer Behinderung oder leicht behinderte Kinder bis 12 Jahre) eingeführt. In diesem Fall werden 70 % der Pflegekosten übernommen. In Taipei kann ein zu Hause lebender Behinderter monatlich 16 Stunden Pflege beanspruchen; der Anspruch erhöht sich auf 96 Stunden, wenn der Behinderte aus einem Haushalt mit niedrigem Einkommen stammt.

Laut den Statistiken des Innenministeriums gab es Ende 2001 in Taiwan 191 Wohlfahrtseinrichtungen, in denen 14.231 Behinderte gepflegt wurden, während es im Jahre 1992 nur 66 solcher Einrichtungen gab. Außerdem gab es im Jahre 2001 noch über 600 Wohlfahrtseinrichtungen für ältere Menschen, davon 50 Altersheime (ca. 11.000 Personen), 599 Pflegeeinrichtungen (ca. 18.200 Personen), 9 Pflegeheime (356 Personen). Über 40 % der Alten in den Alterswohlfahrtseinrichtungen sind Behinderte.

ments shall render or consolidate resources of the private sector to render following home services: 1. Home nursing; 2. Home care; 3. Assistance in household chores; 4. Friendly visits; 5. Greeting by telephone; 6. Bringing meals home; 7. Improving the environment inside and outside the house; 8. Other related home services. § 41 BSG: To reinforce the willingness and capability to take care of the disabled at home, the municipal and county (city) governments shall render or consolidate resources of the private sector to render following community services: 1. Rehabilitation services; 2. Psychological consultation; 3. Day care; 4. Temporary and short-term care; 5. Meal services; 6. Transport services; 7. Recreation services; 8. Vocational education; 9. Information Services; 10. Referring services; 11. Other related community services.

Die Pflegekosten, der in den oben genannten Wohlfahrtseinrichtungen gepflegten Behinderten, werden abhängig von Folgen und Kategorie der Behinderung sowie der wirtschaftlichen Lage vom Staat subventioniert. Anhand der wirtschaftlichen Lage werden:

- die Pflegekosten völlig übernommen, solange der Behinderte in einem Haushalt mit niedrigem Einkommen (in Taipei: pro Person niedriger als NT \$ 12.977) lebt,
- 3/4 der Pflegekosten übernommen, solange der Behinderte in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen Klasse I (nämlich pro Person niedriger als das zweifache der Armutsgrenze, in Taipei: pro Person niedriger als NT \$ 23.288) lebt,
- 1/2 der Pflegekosten übernommen, solange der Behinderte in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen Klasse II (nämlich pro Person zwischen dem zwei- und dreifachen der Armutsgrenze, in Taipei: pro Person niedriger als NT \$ 39.864) lebt,
- 1/4 der Pflegekosten übernommen, solange der Behinderte in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen Klasse III (nämlich pro Person zwischen dem drei- und vierfachen der Armutsgrenze, in Taipei: pro Person niedriger als NT \$ 53.152) lebt.

Anhand der Kategorien und Folgen der Behinderung und der Pflegeeinrichtungen wird eine Endsumme festgestellt. Dadurch werden höchstens pro Monat NT \$ 23.250 und wenigstens NT \$ 1.140 (in Taipei) ausbezahlt.

1.4. Sicherung bei Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)

Hier ist insbesondere die wirtschaftliche Absicherung von Behinderten zu behandeln.

Als Hintergrund ist zuerst das Einkommen der älteren Menschen und der Invaliden zu erwähnen. In Taiwan ist das Alterssicherungssystem sehr berufsorientiert¹⁰. Aufgrund eines sehr privilegierten Alterssicherungssystems für die öffentlichen Bediensteten ist das Alterseinkommen für die meisten pensionierten bzw. behinderten öffentlichen Bediensteten kein Problem. Sie können sogar nach 30-jährigem Dienst eine Monatsrente erhalten, die dem Gehalt der aktiven Bediensteten entspricht. Dem gegenüber kann ein Industriearbeiter nur eine einmalige Pauschalsumme der Arbeiterversicherung (in Form von Altersleistung oder Invaliditätsleistung) erwarten. Im Jahre 1999 erhielt eine Person bei Eintritt in den Ruhestand im Durchschnitt NT \$ 604.151; die Invaliditätsleistung betrug im Durchschnitt NT \$ 248.961.

Aufgrund der gegebenen Umstände und der hieraus erwachsenen Probleme wurden seit den 90er Jahren im Abstand von 2-3 Jahren ein neues Programm für Altersgeld und ein Programm für Behindertengeld eingeführt. Ende Mai 2002 gibt es landesweit (1) Behindertengeld für Behinderte in einem Haushalt mit niedrigem oder mittlerem Einkommen, (2) Altersgeld für Behinderte in einem Haushalt mit niedrigem oder mittlerem Einkommen, (3) Altersgeld für alte Landwirte und Fischer. Auf lokaler Ebene (z.B. in Taipei) gibt es noch ein allgemeines Behindertengeld. Ab Juni 2002 wird landesweit außerdem ein allgemeines Altersgeld in Höhe von NT \$ 3.000 monatlich eingeführt.

¹⁰ Dazu siehe Kuo, Alterssicherung in Taiwan - Grundprobleme sozialer Sicherung in einem jungen Industriestaat, 1990; ders., Social Change and Social Security in Taiwan: Lessons for the PRC, in: Schädler-Krieg (eds.), Social Security in the People's Republic of China, 1994, S. 340 ff.

Hier gilt es insbesondere das Behindertengeld für Behinderte in einem Haushalt mit niedrigem oder mittlerem Einkommen, das Altersgeld in einem Haushalt mit niedrigem oder mittlerem Einkommen und das auf lokaler Ebene eingeführte Behindertengeld zu erklären.

Die Rechtsgrundlage des Behindertengelds für Behinderte in einem Haushalt mit niedrigem oder mittlerem Einkommen bilden § 38 BSG und die Verordnung über die Subvention für Unterhalt und Pflege von Behinderten. Danach wird Behindertengeld abhängig von Folgen und wirtschaftlicher Lage nach folgenden Regeln geleistet:

- (1) Klasse A: monatlich NT \$ 6.000, soweit der Behinderte an extrem schweren, schweren oder mittleren Behinderungen leidet und in einem Haushalt mit niedrigem Einkommen lebt;
- (2) Klasse B: monatlich NT \$ 3.000, soweit der Behinderte an einer leichten Behinderung leidet und in einem Haushalt mit niedrigem Einkommen lebt oder soweit der Behinderte an extrem schwerer, schwerer oder mittlerer Behinderung leidet und in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen lebt (Obergruppe, nämlich das 2,5fache der Armutsgrenze).
- (3) Klasse C: monatlich \$ 2.000, soweit der Behinderte an einer leichten Behinderung leidet und in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Obergruppe, nämlich das 2,5fache der Armutsgrenze) lebt.

Hinsichtlich des auf lokaler Ebene eingeführten allgemeinen Behindertengelds ist zu bemerken, dass z.B. in Taipei ein Behindertengeld unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, jedoch abhängig von den Folgen und der Kategorie der Behinderung monatlich in Höhe von NT \$ 1.000 bis zu NT \$ 6.000 bezahlt wird.

Das Altersgeld wird an diejenigen ausbezahlt, die 65 Jahre oder älter sind, in monatlicher Höhe von NT \$ 6.000, wenn sie in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Untergruppe, nämlich das 1,5fache der Armutsgrenze) leben oder in Höhe von monatlich NT \$ 3.000, wenn sie in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen (Obergruppe, nämlich das 2,5fache der Armutsgrenze) leben.

Nach der Einführung des allgemeinen Altersgelds (zum 1.6.2002), ist das Altersgeld für die Alten in einem Haushalt mit niedrigem Einkommen weiter beibehalten worden. Das Altersgeld für die Alten in einem Haushalt mit mittlerem Einkommen wurde aber durch das allgemeine Altersgeld ersetzt. Hierdurch wird ein Altersgeld in Höhe von monatlich NT \$ 3.000 für alle Alten ab dem 65 Lebensjahr ausgezahlt, soweit sie keinen Anspruch auf eine sonstige soziale Altersleistung haben. Die Alten, die zwar Anspruch auf eine soziale Altersleistung haben, können aber auch das allgemeine Altersgeld beantragen, wenn ihre soziale Altersleistung niedriger war¹¹.

Im Prinzip kann der Leistungsempfänger nur eine der oben genannten Leistungen beanspruchen. Ausnahmsweise kann ein Sozialhilfeempfänger auch das oben genannte Geld beanspruchen, jedoch nur wenn es zusammen mit dem Grundlohn nicht höher als NT \$ 15.840 ist.

¹¹ Im Gesetz wird geregelt, dass für sie eine Sperrzeit gilt; die Sperrzeit ist die Monatszahl, die der Summe der sozialen Leistung geteilt durch 3.000 entspricht.

Wegen der umfangreichen Geldleistung (*Disabled Allowance*) wird behauptet, dass von 1992 bis 2000 die Wohlfahrtsleistungen für die Behinderten immer über die Hälfte der Wohlfahrtsleistungen des Innenministeriums ausmachten. Diese Summe ist auch höher als die gesamte Summe der Wohlfahrtsleistungen für die sonstigen Wohlfahrtsbedürftigen, wie Kinder, Jugendliche, Alte und Arme.

2. Behindertenhilfe

2.1. Allgemeiner Aufbau der Behindertenhilfe

Im § 1 BSG wird als Ziel der Behindertenhilfe¹² der Schutz der Rechte und Interessen der Behinderten und der Schutz der Chancengleichheit an der Teilhabe an der Gesellschaft angegeben. Dieser Paragraph erklärt auch, dass die Behindertenhilfe, einschließlich der Hilfe und der Wohlfahrtseinrichtungen, durch die Zusammenarbeit der Regierung, der Bürger und der Sozialgruppen verwirklicht werden soll.

Die Besonderheit der Rechtsreform im Jahre 1997 besteht darin, dass Behindertenhilfe nicht nur eine Angelegenheit von Wohlfahrtsleistungen ist und somit nicht nur das Innenministerium zuständig ist, sondern eine allseitige Schutzmaßnahme ist. Deshalb sind alle betroffenen Ministerien zuständig, einschließlich des Gesundheitsministeriums (*Department of Health*), des Arbeitsministeriums (*Council of Labor Affairs*), des Ausbildungsministeriums, des Verkehrsministeriums usw.

In der Praxis wird „die gleiche Chance zur umfangreichen Teilhabe“ von der Regierung ständig als Ziel proklamiert. Sie ist ferner auch das Ziel der betroffenen Sozialgruppen, z.B. des Landesvereins der Behindertenwohlfahrt¹³.

2.2. Rechtsstellung des einzelnen Menschen mit Behinderung

Hier ist insbesondere die Gleichbehandlung der Behinderten zu behandeln. Wie in allen Ländern wird Gleichheit zuerst als Grundrecht in der Verfassung anerkannt. Daneben ist die Gleichbehandlung der Behinderten im BSG nochmals im Grundsatz der Behindertenhilfe geregelt, nämlich in § 33¹⁴. Außerdem gibt es Regelungen im Gesetz über den Beschäftigungsdienst in den §§ 3 f., 24, 28, 64.

2 § 1 BSG: This Law is enacted to protect the legal rights, interests, and livelihood of the disabled, secured their opportunity to participate in the social life fairly, consolidate the government and private resources, plan and implement all measures of assistance and welfare. The affairs that are not regulated in this Law shall apply to the regulations of other laws.

3 Dazu siehe besonders die Publikation des Landesvereins für Behindertenhilfe „Blaudruck von Wohlfahrtspolitik für die Behinderten im 21 Jahrhundert“ (Original: chinesisch), 2000. Näheres dazu siehe: <http://www.enable.org.tw/>.

4 § 33 BSG: The authorities or institutions which employ the disabled shall abide by the principle of "same work same pay" and treat them without any discrimination. The wages for the disabled working in normal working time shall not be less than the basic wage. The wages of the disabled shall be calculated according to the calculation methods of the normal wages. If the productivity of the disabled is not high enough, the wages can be reasonably reduced, but the reduced wages shall not be less than 70 percent of the original wages. If there is any dispute concerning the decision of the insufficient pro-

Trotzdem gibt es in der Praxis noch Beschränkungen, z.B. können Behinderte nicht am Justizexamen teilnehmen oder als Richter/in berufstätig sein, solange sie sich mit Hilfsmitteln nicht selbständig bewegen können. Außerdem sind vom Staatsexamen, das gesondert für Behinderte stattfindet, Blinde und Taube ausgeschlossen. Eine solche Regelung ist selbstverständlich fragwürdig.

2.3. *Auskunft und Beratung*

Auskunft und Beratung ist in Taiwan (und zwar im Kreis der Rechtswissenschaftler) noch kein „heißes Thema“. In Gesetzen ist dieser Bereich kaum geregelt, auch nicht im BSG. Trotzdem ist dies ein Problem, das in der Praxis immer mehr Aufmerksamkeit erregt.

Seit Jahren wurden im Bereich der Auskunft und Beratung wesentliche Verbesserungen erzielt, z.B. durch Sozialarbeiter, die Publikation von zahlreichen Wegweisern und Handbüchern, die Tätigkeit von Wohlfahrtsvereinen oder Stiftungen und durch die Benutzung des Internets. Nichtsdestotrotz hatten laut einer Untersuchung im Jahre 2000 noch viele Behinderte (alle waren Inhaber eines Behindertenausweises) keine Kenntnis über die Wohlfahrtshilfe. Von ihnen kannten 5,87 % die Unterhaltshilfe, 7,71 % die Pflegehilfe, 47,20 % die Subvention von Hilfsmitteln, 50,53 % die medizinische Hilfe, 50,63 % die behindertenfreundliche Gestaltung, 76,69 % die Früherkennung und Therapie, 38,29 % die Möglichkeit von ermäßigten Fahrkarten und Eintrittskarten sowie 82,16 % die Subvention von Wohngeld nicht. Anhand dieser Erhebung wird deutlich, dass Auskunft und Beratung noch immer ein großes Problem darstellen.

2.4. *Medizinische Rehabilitation*

Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation sind neben den Leistungen der Volkskrankenversicherung, die oben dargestellt wurde, die Hilfsmittelleistungen wichtig. Rechtsgrundlage dieser Leistungen sind § 19 BSG und die Verordnung über die Subvention der Hilfsmittel für Behinderte¹⁵. Danach werden die Kosten für Hilfsmittel subventioniert, wenn die Hilfsmittel nicht durch die Volkskrankenversicherung, wie u.a. Rollstuhl, Hörgeräte, abgedeckt werden.

2.5. *Schulische Rehabilitation*

Rechtsgrundlage der schulischen Rehabilitation sind hauptsächlich die §§ 20-25 BSG¹⁶ und das Gesetz über die Sonderpädagogik. Danach wird die Ausbildung der Be-

ductivity or the amount of the reduced wages, the disabled employee concerned can appeal to the Protection Committee referred to in Article 7.

¹⁵ § 19 BSG: Before the fees for medical treatment and auxiliary appliances needed by the disabled for rehabilitation are included in the payment of the national health insurance, the government of individual levels shall subsidize the disabled according to the grade of the handicap. The guidelines of the subsidization shall be enacted by the central competent authorities together with the central competent authorities in charge of health.

¹⁶ Z.B. § 20 BSG: The governments of individual levels shall, in accordance with the information obtained in the investigation of the disabled, plan and establish special education schools or classes, or educate in other ways the disabled who can not receive schooling in ordinary schools or classes to protect their rights and interests of education. The governments shall provide free transport to the chil-

hinderten nicht nur durch die Einrichtung von Sonderschulen oder Sonderklassen in allgemeinen Schulen gefördert, sondern auch durch eine Subvention der Schulgebühr. Nach einer Verordnung über die Subvention der Schulgebühr für Behinderte und für Kinder von Behinderten werden die Schulgebühren vom Staat völlig übernommen, wenn der Schüler oder der Student selbst oder seine Eltern extrem schwer oder schwer behindert sind. Wenn der Schüler oder Student selbst oder seine Eltern mittelschwer behindert sind, werden 70 % der Schulgebühren übernommen; bei einer leichten Behinderung 40 %.

2.6. Berufliche Rehabilitation

Rechtsgrundlage der beruflichen Rehabilitation sind hauptsächlich §§ 26-37 BSG¹⁷. Danach verpflichtet sich jede Regierungsabteilung oder öffentlich-rechtliche Anstalt, mindestens einen Behinderten zu beschäftigen, wenn es in dieser Abteilung oder Anstalt fünfzig Beamte oder Arbeitnehmer gibt. Im Bereich der gewerblichen Betriebe lautet die Verpflichtung: Auf je 100 Arbeitnehmer kommt ein Behinderter. Wenn die Regierungsabteilung, die Anstalt oder der Betrieb diese Quote nicht erreicht, ist eine Gebühr in Höhe des Grundlohns zu bezahlen. Im September 2000 wurden 37.058 Behinderte unter diesen Bedingungen beschäftigt.

Außer diesem Beschäftigungsprogramm zählen die Berufsbildung und Umschulung der Behinderten zu den wichtigsten Programmen der beruflichen Rehabilitation. Die Teilnahme an einem solchem Programm ist im Prinzip kostenlos. Außerdem ist eine Unterhaltshilfe möglich, wenn der Teilnehmer der Hauptverdiener der Familie ist.

dren who are disabled and can not go to school or return home from school. The government that has difficulty in providing such transport shall subsidize the disabled children with commutation fees; if the funds raised by local governments are not sufficient, the central government shall subsidize the local government.

7 Davon ist § 31 BSG besonders wichtig. § 31 BSG: The government authorities of individual levels, public schools, or public business institutions whose total number of employees are more than 50 shall employ the disabled with capability to work and the number of the employed disabled employees shall not be less than 2 percent of the total number of the employees. The private schools, associations, or private business institutions whose total number of employees are more than 100 shall employ the disabled with capability to work and the number of the employed disabled employees shall not be less than 1 percent of the total number of the employees. The government authorities of individual levels, public schools, public business institutions private schools, associations, and private business institutions referred to in the above 2 sections have the obligation to employ the disabled. The authorities or institutions which do not employ sufficient number of the disabled in accordance with the above 2 sections shall periodically pay the difference of the subsidies to the exclusive account of the employment fund established by the competent authorities in charge of labor in municipalities under the direct jurisdiction of the central government or counties (cities). The contribution is per-person multiply basic. If the authorities or institutions employ seriously disabled people in accordance with the above 2 sections, every one disabled person will be calculated as two. The guidelines for calculating the total number of the disabled employees obligatorily employed by the units of police administration, fire fighting, customs affairs, and legal affairs shall be regulated in the bylaw of this Law.

2.7. Soziale Rehabilitation

Rechtsgrundlage der sozialen Rehabilitation sind §§ 48, 49-56 BSG¹⁸. Damit werden folgende Förderungsmaßnahmen abgedeckt:

- die Leistungen des Wohngeldes,
- die Beibehaltung des Parkplatzes,
- die Halbierung von Fahr- und Flugpreisen für Behinderte und ihre Begleiter,
- der freie Eintritt (öffentlich) oder halbierte Preis für Eintrittskarten von Landschaftseinrichtung, Museen und sonstigen Unterhaltungseinrichtungen für Behinderte und ihre Begleiter,
- die Förderung von kulturellen, literarischen Aktivitäten oder Veranstaltungen, und
- die behindertenfreundliche Gestaltung.

Außer dieser gesetzlichen Regelung gibt es auf lokaler Ebene noch verschiedene Programme, z.B. stehen in Taipei 60 Busse und Autos für Behinderte zur Verfügung. Hierfür bezahlt der Benutzer nur 1/3 der Taxigebühr.

2.8. Verhältnis der Hilfen zueinander

Die Frage, ob Rehabilitation wichtiger ist als Geldleistung, ist noch kein viel diskutiertes Thema. Aus der Perspektive des Behinderten gesehen, verlangt dieser hauptsächlich Geldleistungen. Aus Sicht der Regierung und der Behindertenvereine ist die Einführung einer Volksrente notwendig und dringend.

Bis heute ist die Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsträgern und den verschiedenen Behindertenhilfen noch sehr problematisch. Dies gilt nicht nur für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ministerien, sondern auch innerhalb des Innenministeriums oder auf der Ebene der Lokalregierung.

3. Infrastruktur der Behindertenhilfe

Die Professionalisierung der Behindertenhilfe sowie auch in den anderen Bereichen der Wohlfahrtshilfe ist immer noch die Leitlinie der Sozialpolitik. In § 58 BSG findet sich diese Forderung¹⁹. Es gibt Verordnungen über die Ausbildung und die Beschäftigung der Sozialarbeiter der Behinderten-Wohlfahrtseinrichtungen.

18 Z.B. § 50 BSG: The disabled and their guardians or one of the necessary companions can, when riding in domestic public and private water, land, or aerial transport, be favored with half price against the handicap manuals. The disabled have the right to ride first in the transports referred to in the above section. The guidelines for implementing the affairs referred to in above 2 sections shall be enacted by the central competent authority in charge of specific business. § 51 BSG: The disabled and their guardians or one of the necessary companions do not need to pay when enter into the charged public scenery areas, entertainment places, or cultural and educational areas. If the scenery areas, entertainment places, or cultural and educational areas are managed by private sector, The disabled and their guardians or one of the necessary companions will be favored with half price.

19 § 58 BSG: The governments of individual levels shall, according to the actual need, establish by themselves or consolidate the resources of the private sector to establish following welfare institutions for the disabled: 1. Educational, medical, nursing, and rehabilitation institutions; 2. Publishers and libra-

4. Träger der Hilfen und Einrichtungen für behinderte Menschen

Nach einer Untersuchung vom März 2000 gab es 182 Wohlfahrtseinrichtungen. Die Kapazität dieser Einrichtungen beträgt ca. 14.000 Personen. Davon erhalten 73 Einrichtungen Subventionen in Höhe von insgesamt NT \$ 1,5 Milliarden.

Zu bemerken ist, dass seit einigen Jahren die öffentlichen Anstalten weniger werden, aber die private Wohlfahrt ständig wächst. In Taipei gibt es z.B. nur noch ein Behindertenpflegeheim, das von der Stadtregierung geleitet wird. Daneben gibt es noch 17 Behindertenpflegeheime, die zwar von der Stadtregierung eingerichtet wurden, jedoch von Wohlfahrtsvereinen oder -stiftungen geführt werden.

Außerdem ist auf die immer wichtiger werdende Rolle der Wohlfahrtsvereine und Stiftungen hinzuweisen, insbesondere auf die des Landesvereines der Behindertenwohlfahrt²⁰. Es gibt landesweit 254 Vereine oder Stiftungen, die Mitglieder dieses Vereins sind.

5. Vertretung der Interessen behinderter Menschen

Auf Ebene der sozialpolitischen Gestaltung funktioniert die Vertretung der behinderten Menschen bereits, z.B. in der Behindertenwohlfahrtskommission der Zentralregierung, der Behindertenwohlfahrtskommission des Innenministeriums und der Behindertenwohlfahrtskommission der Lokalregierung. Dagegen ist die Vertretung der Behinderten in Altersheimen oder Pflegeheimen noch nicht gesetzlich geregelt. Sie wird auch kaum diskutiert.

6. Entwicklung und Perspektiven

Am geltenden System und an der Entwicklung der Behindertenhilfe in Taiwan kann man folgendes erkennen:

- den Zusammenhang von Industrialisierung, Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen, Demokratisierung und Sozialpolitik,
- die Notwendigkeit ein modernes System sozialer Sicherung (insbesondere Sozialversicherungen) aufzubauen,
- dass die politische Reform ein sehr wichtiger Faktor der Entwicklung der Sozialpolitik ist und

ries for the vision disabled ; 3. Handicap shelter plants; 4. Vocational training and employment service institutions; 5. Handicap accommodation and maintenance institutions; 6. Handicap service and entertainment institutions; 7. Other handicap welfare institutions. The businesses of the institutions referred to in the above section shall be handled by the selected professional workers. The government concerned shall train these workers while they are on the job. The institutions referred to in the above section can charge fees for providing the facilities and services. The institutions referred to in section 1 can be established separately or together. The standards of the facilities and the guidelines of the rewards and established shall be enacted by the central competent authorities in charge of specific business.

²⁰ Dazu siehe <http://www.enable.org.tw/>.

- dass Recht und Gesetz ein notwendiges Instrument der Sozialpolitik sind.

Zusammenfassend hat die taiwanesischen Erfahrung gezeigt:

Die Industrialisierung hat zu einer akuten gesellschaftlichen Strukturveränderung geführt, genau wie in den westlichen Industrieländern. Um auf diese Entwicklung zu reagieren, bedarf es einer sozialen Solidarität und Sozialleistungen, genau wie in den westlichen Industrieländern. Trotzdem wäre es übertrieben, eine funktionierende Sozialpolitik zu erwarten, solange es noch an der nötigen Demokratie fehlt. Aufgrund der Demokratisierung, insbesondere in den 90er Jahren, hat sich die Sozialpolitik, insbesondere die hier diskutierte Behindertenhilfe erheblich verbessert. Aus der umfangreichen Gesetzgebung lässt sich ableiten, dass selbst in den jungen Industrieländern Recht immer noch ein unentbehrliches Instrument der Sozialpolitik ist.

Die Probleme der Behindertenwohlfahrt liegen besonders in folgenden Punkten:

- Die Sozialversicherung (insbesondere Renten- und Pflegeversicherung) ist nicht ausreichend und unterentwickelt. Als Ausweg dienen die zahlreichen Altersgelder (*Old-age Allowance*), die vorläufige Übergangsmaßnahmen sind.
- Komplizierte Hilfs- und Rechtssysteme führen dazu, dass das System schwer greifbar geworden ist.
- Sozialgruppen (wie der Landesverein der Behindertenhilfe) und deren Mitglieder sowie ehrenamtliche Wohlfahrtseinrichtungen spielen zwar eine sehr wichtige Rolle - dies nicht nur durch ihren Einfluss auf die Gestaltung der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung, sondern auch durch die Ausführung zahlreicher Wohlfahrtsdienste -, dennoch fehlt es noch an genügenden Unterstützungsmaßnahmen. Eine solche Gesetzgebung stellt eine notwendige Sozialpolitik bzw. Rechtspolitik dar.

Wegen der Zweifel, insbesondere der Ökonomen und Politiker, am Wohlfahrtsstaat bzw. am System sozialer Sicherung ist der Aufbau einer kompletten Sozialversicherung immer noch eine Herausforderung. Um dieses Problem zu lösen, ist Vertrauen eine Voraussetzung und wird darüber entscheiden, ob eine Rentenversicherung möglicherweise in naher Zukunft eingeführt werden wird. Erst danach gilt es zu überlegen, ob die Einführung einer Pflegeversicherung nötig ist. Von der taiwanesischen Erfahrung ausgehend ist nochmals festzustellen, dass eine funktionierende Sozialversicherung die Grundlage für eine Teilhabe der Behinderten an der Gesellschaft ist. Die Behindertenhilfe soll hierzu dienen, obwohl es darüber hinaus noch umfangreicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen, insbesondere Wohlfahrtsdiensten, bedarf.

Ferner sind die Kodifikation des bestehenden Sozialrechts, insbesondere im Zusammenhang mit den verschiedenen Hilfsprogrammen, und die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen eine weitere notwendige Aufgabe.

7. Datenlage und Forschung

Die Statistiken in Taiwan sind in allen Bereichen der sozialpolitischen Gestaltung ausführlich und ständig aktualisiert²¹. Seit Jahren werden die Gesetze, z.B. das Behin-

21 Statistiken im Zusammenhang mit Wohlfahrtsdienst: <http://www.moi.gov.tw/W3/stat/english/index>.

dertenschutzgesetz auch ins Englisch übersetzt und stehen auf Websites zur Verfügung²². Außerdem funktionieren die Websites der Ministerien, Versicherungsanstalten, Lokalregierungen und Wohlfahrtsvereine im Prinzip gut²³. Die in englisch verfassten Berichte, z.B. die in Fußnote 5 erwähnten Berichte sollten insbesondere für ausländische Forscher sehr nützlich sein.

Im Bereich der Forschung und Wissenschaft sind im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik seit langem Wissenschaftler aktiv. Die im Jahre 1989 von Innenministerium, Gesundheitsministerium und Arbeitsministerium unterstützte Untersuchung über die Wohlfahrtsbedürftigkeit der Behinderten wurde unter der Leitung von Prof. Kuo-Yu Wang aus der Abteilung Sozialwohlfahrt der Chungcheng Universität/Chiayi durchgeführt. Solche Untersuchungen dienen als eine sehr wichtige Grundlage für weitere Forschung.

Im Bereich der Rechtswissenschaft ist das Sozialrecht seit Jahren zwar nicht mehr unbekannt, aber die Forschungsarbeit über die Behindertenhilfe ist noch sehr begrenzt. Bis jetzt beschränkt sich die sozialrechtliche Forschung hauptsächlich auf Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung u.a. Trotzdem sollte wegen der Verrechtlichung im Bereich der Wohlfahrtsdienste z.B. die hier diskutierte Behindertenhilfe, zukünftig ein Rechtsgebiet sein, das von den Rechtswissenschaftlern nicht übersehen werden sollte.

htm; Statistiken im Zusammenhang mit der Arbeit: <http://163.29.140.66/acdept/eh.htm>.

22 Das Behindertenschutzgesetz: <http://vol.moi.gov.tw/sowf3w/index.htm>; das Volkskrankenversicherungsgesetz: <http://www.bli.gov.tw/eng/index.html>; das Arbeiterversicherungsgesetz: <http://www.bli.gov.tw/eng/index.html>.

23 Zu empfehlen sind besonders die folgenden Websites: Innenministerium: <http://www.moi.gov.tw/moi/english/e-forword.asp>; Sozialabteilung des Innenministeriums: <http://vol.moi.gov.tw/sowf3w/index.htm>; Informationsservice der Regierung: <http://www.gio.gov.tw/>; Arbeitsministerium: <http://www.cla.gov.tw/Gesundheitsministerium>: <http://www.doh.gov.tw/>; Anstalt für Volkskrankenversicherung: http://www.nhi.gov.tw/00english/e_index.htm; Anstalt für Arbeiterversicherung: <http://www.bli.gov.tw/>; Anstalt für Berufstraining: <http://www.evta.gov.tw/>; Landesverein für Behindertenhilfe: <http://www.enable.org.tw/>.